

Diplomprüfung aus Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrenrecht

I. Bei Lektüre der Salzburger Nachrichten, die breit über die Misswirtschaft der Salzburger Festspiele berichten, platzt Lukas Meinrad, Cellostudent am Mozarteum und deutscher Staatsbürger, der Kragen. Bund, Land und Stadt, so sein Eindruck, stopfen lieber gutes Geld in dunkle Hochkulturförderkanäle, anstatt die miserablen Studienbedingungen an den Universitäten zu verbessern. Er setzt sich an seinen Laptop und versendet am 18. 1. 2010 um 10.16 Uhr folgenden Text an die Adresse bpds.salzburg@polizei.gv.at:

„Betrifft: Anzeige einer Versammlung

Ort und Zeit: Salzburg, Mirabellplatz, Dienstag 19.1.2010, 18-19 Uhr

Zweck: Protest gegen Korruption bei den Festspielen/Studienbedingungen an den Universitäten
Teilnehmer: Studierende der Mozarteums und Universität Salzburg, ca. 100 Personen.

Mit freundlichen Grüßen, Lukas Meinrad, Traunsteiner Str. 24, D-83395 Freilassing.“

Dann lädt er über Facebook seine Freunde zur Teilnahme ein. Tags darauf findet er um 9.15 Uhr in seinem Postfach folgendes E-Mail:

„Sehr geehrter Herr Meinrad! Die BPD Salzburg hat uns gestern Ihre Versammlungsanzeige weitergeleitet. Der zu knappe Termin schließt die nötige Überprüfung der von Ihnen beabsichtigten Inanspruchnahme der Landesstraße Mirabellplatz aus, weswegen wir bedauern, Ihnen die erforderliche Zustimmung der Straßenverwaltung verweigern zu müssen.

MfG, Mag. Markus Klingner (Amt der Landesregierung, Abteilung 6: Landesbaudirektion)“

Gleichwohl fährt er um 17.45 Uhr mit dem Pickup seines Vaters am Mirabellplatz vor, findet dort in der Kurzparkzone beim Haus Nr. 8 mit viel Glück einen freien Platz, wundert sich, dass außer einem kleinen Polizeiaufgebot noch niemand da ist, und beginnt, auf dem Gehsteig einen Klappstisch mit Informationsmaterial aufzubauen. Dann tätigt er nervös einige Anrufe, in denen ihm versichert wird, man sei ja schon unterwegs. Als um 18.05 Uhr die Polizisten zu feixen beginnen, ob aus der ganzen Sache denn heute noch etwas werde, stellt er sich auf die Ladefläche des Pickups, fixiert ein Transparent mit der Aufschrift „Universitätskultur statt Festspielsumpf“ und beginnt, seine Parolen zu skandieren. Passanten bleiben neugierig stehen und mokieren sich über den breiten bayrischen Akzent, der O-Bus kann nur mit Mühe passieren, bis nach fünf Minuten das Megaphon streikt. Eine weitere Minute hält Lukas unverstärkt durch, dann steigt er heiser von der Ladefläche und beginnt, vom Klappstisch aus Flugblätter zu verteilen. In diesem Moment trifft zu seiner Erleichterung Verstärkung ein: Isabella Unterer und Roman Paluch stellen sich neben ihn, bringen ebenfalls Infomaterial unter die Leute, verwickeln sie in Zwiesgespräche und laden sie ein, Petitionen und Unterstützungserklärungen zu unterschreiben.

Alles läuft gesittet ab, bis Erika Fürst, eine rechtmäßig zur Parkraumüberwachung eingesetzte Mitarbeiterin des Sicherheitsunternehmens SiDi, um 18.20 Uhr den Pickup sieht und ein Organmandat hinter den Scheibenwischer klemmt. Lukas rast auf sie zu und herrscht sie mit ausladenden Gesten an, was sie sich erlaube. Fürst weist nicht minder laut auf den fehlenden Parkschein hin. Lukas erwidert, den brauche er nicht, schließlich sei er, was wohl selbst eine Blinde erkennen könne, gerade in Ausübung seiner Grundrechte tätig. Darauf greift Gernot Huber, BPD-Beamter und Kommandierender der Bundespolizeiabordnung, ein und mahnt Lukas ab. Lukas reagiert, indem er demonstrativ den Strafzettel in kleine Stücke reißt. Nachdem Huber verdutzt einen Schritt zurück macht, stolpert und versehentlich den Rückspiegel abbricht, erhitzt sich die Situation: Nun gehen Roman und Isabella auf Huber und Fürst los und beschimpfen sie wüst, Passanten bleiben darob stehen und betrachten interessiert das Geschehen, die übrigen Polizisten mischen sich dazu. Als Lukas zum Megaphon greift, das plötzlich wieder funktioniert, und den Bullen das Schleichen heißt, endet Hubers Geduld: Er entreißt Lukas das Megaphon, nimmt es an die Lippen und weist alle Umstehenden an, den Mirabellplatz zu verlassen. Die drei Studierenden bleiben dennoch reglos stehen und lassen sich auch durch die Aufforderung Hubers,

ihr strafbares Verhalten endlich einzustellen, nicht zum Gehen bewegen. Darauf werden sie von Huber zur Ausweisleistung aufgefordert. Isabella und Roman werden nach Einsicht in ihre Personalausweise und Aufnahme ihrer Daten wieder entlassen, Lukas nicht, denn er hat keinen Ausweis dabei. Huber fragt ihn nach seinen Identitätsdaten sowie nach Vornamen, Geburtsdaten und Handynummern der Eltern. Diese heben zunächst nicht ab, erst nach 15 Minuten gelingt es, den Vater zu erreichen und die Daten zu verifizieren. Darauf erhält Lukas sein Megaphon zurück und wird entlassen.

Lukas will wegfahren, bemerkt aber zum Glück die zwischenzeitig von Fürst an den Hinterreifen angebrachten Radklammern und lässt das Fahrzeug stehen. Am Abend beichtet er seinem ohnehin vorgewarnten Vater Heinz das Malheur. Dieser nimmt ihm die Schlüssel ab und beschließt, die Sache selber in die Hand zu nehmen.

Am 20.1. trifft Heinz um 8.35 Uhr am Mirabellplatz ein, gerade rechtzeitig, um zu sehen, wie ein Abschleppfahrzeug der Kurz GmbH aus Grödig, die auf einen Anruf von Erika Fürst hin tätig ist, seinen Pickup Huckepack nimmt. Er versucht, den Fahrer Josef Smola zum Abladen zu bewegen, kann aber nur erreichen, dass dieser in der BPD Salzburg anruft. Dort versichert ihm Huber, es habe mit der Abschleppung schon seine Richtigkeit, denn er habe gestern deutlich gesehen, dass der Pickup Öl verloren habe, das in ein Kanalgitter abgeronnen sei. Darauf legt Smola den Gang ein und braust davon.

1. *Welche Verwaltungsakte sind gesetzt worden? Welcher Behörde sind sie zuzurechnen? Wer kann sie mit welchen Mitteln wo bekämpfen? Wie sind die Erfolgsaussichten?*

II. Heinz Meinrad findet sich am 20.1. um 14 Uhr beim Park & Ride-Parkplatz Salzburg Süd ein, um sein Auto abzuholen. Dort verlangt der SiDi-Mitarbeiter Anton Merl von ihm 500 €. Heinz bezahlt murrend, nimmt die Schlüssel, geht zu seinem Pickup, ärgert sich über den herunterhängenden Rückspiegel und einen frischen, beim Abladen von Smola verursachten Lackschaden an der Fahrertür, startet und fährt weg. Er kommt jedoch nicht weit, weil umgehend die Luft aus den durch die Radklammern aufgeschlitzten Reifen entweicht. Erboost geht Heinz ins Büro des SiDi zurück und will erstens Schadenersatz und zweitens seine 500 € zurück. Vom SiDi wird ihm versichert, man sei in behördlicher Funktion tätig, Schadenersatz oder Rückzahlung kämen daher nicht in Frage.

2. *Wie und von wem kann Heinz den Schaden ersetzt bekommen sowie Kosten rückfordern? Kann sich der allenfalls ersatzpflichtige Rechtsträger bei Dritten regressieren?*

III. Lukas wird von der BPD korrekt aufgefordert, sich am 3. 4. 2010 als Beschuldigter bei der Behörde einzufinden. Er erscheint und wird zu allen Aspekten des unter I. geschilderten Sachverhalts eingehend vernommen. Am 20. 5. 2010 wird ihm in Freilassing ein ausführlich begründetes Straferkenntnis zugestellt, dessen Spruch wie folgt lautet:

„A. Sie haben am 19.1.2010 folgende Verwaltungsübertretungen begangen:

- 1) als Fremder eine Versammlung veranstaltet,
- 2) diese Versammlung nicht rechtzeitig angezeigt,
- 3) das Kraftfahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen BGL JU 790 (blauer Mazda BT 50) in der Kurzparkzone abgestellt, ohne den Kurzparknachweis zu verwenden,
- 4) für dieses Kraftfahrzeug keine Parkgebühr entrichtet,
- 5) die Straße ohne straßenpolizeiliche Bewilligung und ohne Zustimmung der Straßenverwaltung für verkehrsfremde Zwecke benützt,
- 6) ein Organ der öffentlichen Aufsicht durch aggressives Verhalten behindert,
- 7) ungebührlicherweise störenden Lärm erregt,
- 8) den öffentlichen Anstand und die öffentliche Ordnung gestört,
- 9) nach Versammlungsauflösung den Versammlungsort nicht sogleich verlassen.

B. Deswegen werden Sie gemäß § 26 Abs 2 VStG wegen 5) zu einer Geldstrafe von € 2180 (Ersatzarreststrafe eine Woche), wegen der übrigen Verwaltungsübertretungen zu acht Geldstrafen von je € 100 (Ersatzarreststrafe je ein Tag) verurteilt.“

Lukas beruft umgehend. Die Berufungsbehörde führt nach ordnungsgemäßem Verfahren am 13. 8. 2010 eine mündliche Verhandlung durch und verkündet den Bescheid.

3. *Verfassen Sie die schriftliche Ausfertigung des Berufungsbescheides!*

Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47/1966 idF Nr 72/2008

§ 1. (1) Die Stadt Salzburg ist die Hauptstadt des Landes Salzburg.
(2) Sie ist Gemeinde und zugleich politischer Bezirk. Sie hat neben den Aufgaben der Gemeindeverwaltung auch die der Bezirksverwaltung zu besorgen.

§ 37. (1) Der Wirkungsbereich der Stadt ist ein eigener und ein vom Bund oder vom Land übertragener.

§ 39. (1) Der übertragene Wirkungsbereich umfaßt die Angelegenheiten, die die Stadt nach Maßgabe der Bundesgesetze oder der Landesgesetze im Auftrag und nach den Weisungen der zuständigen staatlichen Behörden zu besorgen hat. Hiezu gehören auch die Aufgaben der Bezirksverwaltung.

(2) Die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches werden vom Bürgermeister besorgt. Er ist hiebei in den Angelegenheiten der Landesvollziehung an die Weisungen der Landesregierung gebunden und nach den Bestimmungen des § 45 Abs. 2 verantwortlich. In den Angelegenheiten der Bundesvollziehung ist der Bürgermeister nach Maßgabe bundesgesetzlicher Vorschriften an die Weisungen der zuständigen Organe gebunden und verantwortlich.

§ 41. (1) Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt die Führung der Geschäfte der Stadt und vertritt diese nach außen. Er ist unmittelbarer Vorgesetzter aller Bediensteten der Stadt.

(2) Dem Bürgermeister obliegt im eigenen Wirkungsbereich der Stadt die Besorgung der behördlichen Aufgaben in erster Instanz, soweit nicht gesetzlich anders bestimmt ist.

(3) Der Bürgermeister ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.

Salzburger Landesstraßengesetz 1972 – LStG. 1972, LGBl Nr 119/1972 idF LGBl Nr 88/2005

I. Abschnitt. Von der Anwendung des Gesetzes und der Einteilung der öffentlichen Straßen und Wege

§ 1. (1) Das Gesetz findet auf öffentliche Straßen – mit Ausnahme der Bundesstraßen –, das sind

- Landesstraßen
- Gemeindestraßen
- öffentliche Interessentenstraßen und
- dem öffentlichen Verkehr dienende Privatstraßen

Anwendung.

(2) Unter der Bezeichnung „Straßen“ sind jeweils auch Wege mit-verstanden.

§ 2. (1) Plätze, Straßengräben und Kunstbauten jeder Art im Zuge von Straßen sind Teile der Straße, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie im Eigentum eines anderen stehen.

(2) Die zur dauernden Erhaltung und zum nachhaltigen und dauernd gesicherten Betrieb einer Straße erforderlichen Anlagen und Baulichkeiten sind Zugehör (§ 294 ABGB.) der Straße, wenn nicht nachgewiesen wird, daß sie im Eigentum eines anderen stehen.

§ 3. (1) Der Gemeingebrauch einer Straße ist jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften gestattet und darf von niemandem eigenmächtig behindert werden.

(2) Über den Bestand und Umfang des Gemeingebrauches hat die Straßenrechtsbehörde (§ 4) zu entscheiden.

(3) Durch die Erhebung von Mauten oder Benützungsentgelten wird der Gemeingebrauch einer Straße nicht berührt.

(4) Die Behebung unzulässiger Behinderungen des Gemeingebrauches ist durch die Straßenrechtsbehörde – erforderlichenfalls auch durch Anwendung unmittelbaren Zwanges – zu verfügen.

§ 4. (1) Straßenrechtsbehörde im Sinn dieses Gesetzes ist:

- die Landesregierung in den Angelegenheiten der Landesstraßen, der Privatstraßen gemäß § 6 Abs. 1 Z 4 und der Straßen gemäß § 42;
- der Bürgermeister im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in den Angelegenheiten der sonstigen Straßen

(2) In den Angelegenheiten, die die Kreuzung von Straßen oder die Einbindung einer Straße in eine andere betreffen, ist die Landesregierung Straßenrechtsbehörde, wenn eine der Straßen eine im Abs. 1 lit. a angeführte Straße ist

II. Abschnitt Vom Bau und von der Erhaltung der Straßen

§ 8. (1) Jede Benutzung von Straßen und der dazugehörigen Anlagen für andere Zwecke als für Zwecke des Verkehrs sowie deren Änderung bedarf der Zustimmung der Straßenverwaltung, insofern nicht die Zustimmung zu dieser Benutzung durch eine behördliche

Bewilligung auf Grund eines Verfahrens, an dem die Straßenverwaltung als Partei beteiligt war, erworben wird. Zustimmungen zur Straßenbenutzung, die sachlich einer bestimmten Liegenschaft zugute kommen, gehen bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers dieser Liegenschaft auf den jeweiligen Eigentümer dieser Liegenschaft über. Durch die besondere Benutzung der Straße kann ein Recht nicht ersessen werden.

(2) Über Antrag der Straßenverwaltung kann die Straßenrechtsbehörde jederzeit die Entfernung nicht bewilligter Anlagen auf oder im Straßengrund und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sowie, wenn dies durch den Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten notwendig geworden ist, die Entfernung oder Abänderung bewilligter derartiger Baulichkeiten und Anlagen auf Kosten des Inhabers der Anlage verlangen. Mehrere Verpflichtete haften zur ungeteilten Hand.

X. Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 44. (1) Die nur fahrlässige Beschädigung einer unter dieses Gesetz fallenden Straße, der dazugehörigen baulichen Anlagen, Bäume udgl bildet, wenn sie nicht unverzüglich der nächsten Dienststelle der Bundespolizei oder der Straßenverwaltung vom Beschädiger oder einer von ihm dazu veranlassenen Person mitgeteilt wird, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.200 € zu ahnden.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach diesem Gesetz strafbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche der Straßenverwaltung gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG).

Gesetz vom 20. März 1991 über die Erhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen im Land Salzburg (Salzburger Parkgebührengesetz), LGBl Nr 1991/48 idF LGBl Nr 2005/88

Abgabenausschreibung

§ 1. (1) Die Gemeinden des Landes Salzburg einschließlich der Stadt Salzburg sind ermächtigt, durch Beschluß der Gemeindevertretung bzw des Gemeinderates der Stadt Salzburg eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuschreiben.

(2) Die Verordnung über die Abgabenausschreibung hat zu enthalten:

- die Höhe der Parkgebühr;
- die Zeiten, innerhalb der das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen abgabepflichtig ist;
- die Teile des Gemeindegebietes, für die die Abgabepflicht besteht;
- die Art (Arten) der Abgabentrichtung einschließlich der Maßnahmen des Fahrzeuglenkers zum Zweck der Überwachung der Abgabentrichtung;
- die Höhe des Einhebungszuschlages und des Erhöhungsbetrages (§ 3 Abs. 4); dies gilt nicht für eine Verordnung der Stadt Salzburg.

(2a) Die Verordnung kann vorsehen, dass die Parkgebühr nur bei einer bestimmten Mindestdauer des Abstellens eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges zu entrichten ist. Die Zeiten, in welchen die Abgabepflicht besteht, können vom Zeitraum der Geltung der Kurzparkzone sowohl urzeitlich wie auch tagemäßig abweichen.

(3) Außerhalb von Kurzparkzonen darf die Parkgebühr nicht höher als mit 0,70 € für jede halbe Stunde, der Einhebungszuschlag nicht höher als mit 36 € und der Erhöhungsbetrag nicht höher als mit 22 € festgelegt werden.

Entrichtung der Parkgebühr

§ 3. (1) Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet. Die Parkgebühr ist zu Beginn des Abstellens des Fahrzeuges fällig.

(2) Die Parkgebühr ist nach der Festlegung in der Verordnung über die Abgabenausschreibung entweder entsprechend der tatsächlichen Abstelldauer oder in einem Bauschbetrag zu entrichten. Bei der Entrichtung entsprechend der tatsächlichen Abstelldauer kann festgelegt werden, daß die Parkgebühr aufgerundet auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag oder für jede auch nur angefangene halbe Stunde in der vollen für eine halbe Stunde festgelegten Höhe zu entrichten ist. Mit der Aufrundung auf den nächsten durch 10

teilbaren Centbetrag kann verbunden werden, daß die Parkgebühr für die erste auch nur angefangene halbe Stunde unabhängig von der Abstelldauer in voller Höhe zu entrichten ist.

(3) Die Lenker der Fahrzeuge haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

(4) Wird die Parkgebühr nicht oder nicht zur Gänze auf die in der Verordnung über die Abgabenausschreibung festgelegte Weise entrichtet, hat der Lenker des Fahrzeuges aus Anlaß einer aus diesem Grund erfolgenden Beanstandung durch ein Aufsichtsorgan (§ 4) die Parkgebühr sowie den festgelegten Erhöhungsbetrag zu leisten. Ist keine solche Beanstandung erfolgt oder die Parkgebühr und der Erhöhungsbetrag nicht geleistet worden, ist die Parkgebühr bzw. der fehlende Restbetrag sowie der festgelegte Einhebungszuschlag dem Lenker vom Bürgermeister durch Bescheid vorzuschreiben. Solange nicht anderes nachgewiesen wird, gilt bei der nachträglichen Einhebung die Vermutung, daß das Abstellen zwei Stunden oder in Kurzparkzonen die hierfür festgelegte Höchstdauer gewährt hat. In keinem Fall darf die vermutete Abstelldauer aber länger sein, als die Zeit ab dem in der Verordnung über die Abgabenausschreibung festgelegten Beginn der Abgabepflicht oder ab dem Beginn der Beschränkung des Abstellens. In der Stadt Salzburg unterbleibt eine nachträgliche Gebühreneinhebung, wenn wegen der nicht vorschriftsgemäßen Entrichtung der Parkgebühr ein Strafverfahren anhängig oder eine Bestrafung erfolgt ist.

(5) Die Abgabenbehörde sowie die Behörde, die zur Ahndung einer Verwaltungsübertretung nach § 12 zuständig ist, können Auskunft darüber verlangen, wer ein nach dem Kennzeichen bestimmtes mehrspuriges Kraftfahrzeug zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskunft hat der Zulassungsbesitzer oder im Fall von Probe- oder Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung dafür zu erteilen. Können diese Personen die Auskunft nicht erteilen, so haben sie die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, die dann die Auskunftspflicht trifft. Die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Fall einer schriftlichen Aufforderung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind Aufzeichnungen zu führen.

(6) Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, haftet neben dem Lenker des Fahrzeuges zur ungeteilten Hand für die Entrichtung der Parkgebühr und des Einhebungszuschlages, wenn der Lenker des Fahrzeuges eine Person war, die sich nicht oder nur vorübergehend im Inland aufhält.

Überwachung der Abgabentrichtung, Aufsichtsorgane

§ 4. (1) Die Einhaltung der Abgabepflicht wird durch Aufsichtsorgane überwacht. Aufsichtsorgane im Sinne dieses Gesetzes sind

1. die Mitglieder der von den Gemeinden errichteten Wachkörper und
2. besonders bestellte Überwachungsorgane.

(2) Mitglieder der von den Gemeinden errichteten Wachkörper haben in Ausübung ihres Amtes als Aufsichtsorgan erkennbar zu sein und einen Dienstausweis mit sich zu führen. Dieser ist bei Amtshandlungen auf gehörig vorgebrachtes Verlangen des Beanstandeten vorzuweisen.

Bestellung von Überwachungsorganen

§ 5. (1) Überwachungsorgane werden vom Bürgermeister der Gemeinde, in den folgenden Absätzen und den §§ 6 bis 8 kurz Behörde genannt, bestellt. Die Bestellung kann befristet erfolgen; auf die Weiterbestellung finden die Abs. 5 und 6 keine Anwendung.

(2) Es können nur eigenberechtigte Personen bestellt werden, die österreichische Staatsbürger sind und

1. die erforderliche körperliche, geistige und charakterliche Eignung sowie Vertrauenswürdigkeit besitzen und
2. mit den Aufgaben ihres öffentlichen Amtes vertraut sind und die damit verbundenen Rechte und Pflichten kennen.

Die Bestellung liegt im freien Ermessen der Behörde.

(3) Die körperliche und geistige Eignung ist durch ein Zeugnis des Arztes der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde nachzuweisen.

(4) Eine Person ist als vertrauenswürdig anzusehen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie von ihren Befugnissen in

einer den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch machen wird. Die erforderliche Vertrauenswürdigkeit ist jedenfalls nicht gegeben, wenn die betreffende Person wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat, die nicht nur auf Verlangen des Verletzten verfolgt wird, rechtskräftig verurteilt worden ist, solange die Strafe nicht getilgt ist oder nicht der beschränkten Auskunfts aus dem Strafregister unterliegt. Die Strafregisterbescheinigung darf nicht älter als drei Monate sein.

(5) Vom Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 2 Z. 2 hat sich die Behörde nach einer Schulung durch eine eingehende Befragung zu überzeugen.

(6) Die Überwachungsorgane haben bei Antritt ihres Amtes vor der Behörde die gewissenhafte Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Pflichten zu geloben.

Ausübung des Amtes

§ 7. (1) Die Überwachungsorgane sind in Ausübung ihres Amtes an die Weisungen der Behörde gebunden.

(2) Die Überwachungsorgane haben alle in Ausübung ihres Amtes gemachten Wahrnehmungen, die ein Tätigwerden der Behörde erfordern, dieser unverzüglich mitzuteilen, im übrigen aber gegen jedermann strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Befugnisse der Aufsichtsorgane

§ 9. (1) Die Aufsichtsorgane sind unbeschadet der nach sonstigen Vorschriften (z.B. dem Verwaltungsstrafgesetz 1991) zustehenden weiteren Befugnisse befugt, Personen, die auf frischer Tat einer Verwaltungsübertretung nach § 12 Abs. 1 betreten werden oder sonst im dringenden Verdacht der Begehung einer solchen stehen, anzuhalten, auf ihre Identität zu überprüfen und zum Sachverhalt zu befragen.

(2) Die zur Ahndung von Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 zuständige Behörde kann besonders geschulte Aufsichtsorgane ermächtigen, unter den Voraussetzungen des § 37a Abs. 1, 2 Z. 2, Abs. 3 und 4 VStG eine vorläufige Sicherheit einzuheben bzw. verwertbare Sachen als vorläufige Sicherheit zu beschlagnehmen.

(3) Ist ein Fahrzeug ohne den in der Verordnung über die Abgabenausschreibung festgelegten Nachweis der ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkgebühr abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Durchsetzung der Gebührenpflicht aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein wird, können die Aufsichtsorgane technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. An jeder zum Lenkersitz Zugang gewährenden Tür oder, wenn es dort nicht möglich ist, an einem sonst geeigneten Teil des Fahrzeuges ist eine Verständigung für den Lenker anzubringen, daß das Fahrzeug nicht ohne Beschädigung in Betrieb genommen werden kann. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht. Sie soll auch die zur Abgabeneinhebung zuständige Behörde nennen.

(4) Die Sperre gemäß Abs. 3 ist unverzüglich aufzuheben, wenn

1. bei Verwaltungsübertretungen außerhalb der Stadt Salzburg die Parkgebühr samt dem Erhöhungsbetrag gemäß § 3 Abs. 4 erster Satz entrichtet oder eine Sicherheit gemäß Abs. 2 geleistet worden ist;
2. in der Stadt Salzburg die in einer allfälligen Organstrafverfügung verhängte Strafe (§ 12 Abs. 5) entrichtet oder eine Sicherheit gemäß Abs. 2 geleistet worden ist.

(5) Bei der Handhabung ihrer Befugnisse haben die Aufsichtsorgane so vorzugehen, daß damit möglichst geringe Beeinträchtigungen verbunden und jedes unnötige Aufsehen tunlichst vermieden wird.

Eigener Wirkungsbereich

§ 11. Die Gemeinden haben die ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Strafbestimmungen

§ 12. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

- a) die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt;
- b) als Fahrzeuglenker die von der Gemeindevertretung mit Verordnung angeordneten Kontrollrichtungen (§ 1 Abs. 2 Z. 4) nicht oder nicht richtig verwendet;
- c) als Zulassungsbesitzer oder sonstige Auskunftsperson die geforderte Lenkerakunft (§ 3 Abs. 5) nicht oder nicht rechtzeitig erteilt; ...

(2) Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 sind nicht zu bestrafen, wenn die Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet. Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. b sind weiters nicht zu bestrafen, wenn der Lenker wegen derselben Tat gemäß Abs. 1 lit. a zu bestrafen ist.

(4) Verwaltungsübertretungen ... sind ... mit Geldstrafe bis zu 730 € ... zu bestrafen.

(5) Bei Verwaltungsübertretungen nach Abs. 1 lit. a und b können mit Organstrafverfügung Geldstrafen bis 30 € eingehoben werden.

Parkgebührenverordnung der Stadt Salzburg, Amtsblatt Nr 7/1990 idF Nr 24/2009

Der Gemeinderat der Stadt Salzburg hat beschlossen:

§ 1. In den nachstehend angeführten, für Werkstage von Montag bis Freitag erlassenen Kurzparkzonen bzw. Teilen von solchen ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (im folgenden kurz „Fahrzeuge“) nach Maßgabe der Bestimmungen des Parkgebührengesetzes von 9 bis 19 Uhr eine Abgabe (Parkgebühr) zu entrichten:

a) in der Kurzparkzone „Innenstadt-Riedenburg-Süd, die im beiliegenden, einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan Anlage 1 dargestellt ist [enthält u.a. den Mirabellplatz]; ...

§ 2. (1) Die Höhe der Parkgebühr wird mit 0,65 € für jede halbe Stunde festgesetzt.

§ 4. (1) Die Parkgebühr wird durch den Erwerb eines von einem Parkscheinautomaten der Stadtgemeinde Salzburg gegen Bezahlung der Parkgebühr ausgedruckten Beleges (Parkschein) bis zu dem im Parkschein ausgedruckten Ende der bezahlten Parkzeit entrichtet.

(3) Der für den Parkvorgang erworbene Parkschein ist während der gesamten Parkdauer bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr über die Überwachung der Einhaltung der Parkdauer in Kurzparkzonen (Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung), BGBl Nr 857/1994 idF BGBl II Nr 145/2008

§ 1. Hilfsmittel zur Überwachung der Kurzparkdauer sind folgende Kurzparknachweise:

1. Parkscheibe,
2. Parkschein, ...

§ 3. Wer ein mehrspuriges Fahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abstellt, hat als Kurzparknachweis zu verwenden:

1. Parkschein, ...
3. Parkometer

§ 5. (1) Parkscheine können als Vordruck oder als Automatenparkscheine ausgegeben werden.

(3) Bei Parkscheinen ist der Zeitpunkt des Abstellens des Fahrzeuges durch deutliches Ankreuzen oder Eintragen der betreffenden Kalenderdaten und der Uhrzeit sowie durch Eintragen des Kalenderjahres auf dem Parkschein zu markieren. Die Eintragung von Datum, Uhrzeit des Beginns oder des Endes der Parkzeit kann bei Automatenparkscheinen durch den Automaten erfolgen.

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Salzburg über die Festsetzung von Tarifen für die Entfernung von Fahrzeugen von der Straße, Amtsblatt Nr 23/2007

§ 1. Als Ersatz für die Kosten der Entfernung von Fahrzeugen von der Straße werden folgende Tarife festgesetzt:

- a) 114 € für Abschleppungen zwischen 8 und 17 Uhr;
- b) 157 € für Abschleppungen zwischen 17 und 8 Uhr;
- c) 11 € Lagergebühr pro Tag;
- d) 10 € einmalige Ausfolgegebühr.

...

Salzburger Landessicherheitsgesetz – S.LSG, LGBl 57/2009

Anstandsverletzung

§ 27. (1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.

(2) Den öffentlichen Anstand verletzt, wer ein Verhalten setzt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im

Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt, insbesondere wer

1. andere Personen in der Öffentlichkeit in unzumutbarer Weise, etwa in einem augenscheinlich durch Alkohol oder Suchtgift schwer beeinträchtigten Zustand, belästigt oder

2. öffentliche Einrichtungen wie Denkmäler, Brunnen, Sitzbänke oder Unterstände in anstößiger Weise nützt, etwa indem andere Personen am bestimmungsgemäßen Gebrauch dieser Einrichtungen, soweit ein solcher in Betracht kommt, gehindert werden.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können Personen, die den öffentlichen Anstand gemäß Abs. 2 verletzen, anweisen, ihr Verhalten einzustellen. Von der Festnahme einer Person, die bei einer solchen Verwaltungsübertretung auf frischer Tat betreten wird und trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht (§ 35 Z 3 VStG), haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes abzusehen, wenn die Fortsetzung oder Wiederholung der Anstandsverletzung durch Anwendung eines oder beider gelinderer Mittel (Abs. 4) nach Androhung verhindert werden kann. Bei Personen, die offensichtlich zur Wahrnehmung der Androhung nicht fähig sind, entfällt dieses Erfordernis der vorausgehenden Androhung.

(4) Als gelindere Mittel kommen folgende Maßnahmen der unmittelbaren Befehls- und Zwangsgewalt in Betracht:

1. die Wegweisung der Person vom öffentlichen Ort;
2. die Sicherstellung von Sachen, die für die Fortsetzung oder Wiederholung der Anstandsverletzung verwendet werden können.

(5) Sichergestellte Sachen sind auf Verlangen auszufolgen:

1. dem auf frischer Tat Betretenen, sobald die Übertretung nicht wiederholt werden kann, oder
2. einem anderen Menschen, der Eigentum oder rechtmäßigen Besitz an der Sache nachweist, wenn die Gewähr besteht, dass mit diesen Sachen die Übertretung nicht wiederholt wird.

Solange die Sachen noch nicht der Behörde übergeben sind, kann der auf frischer Tat Betretene das Verlangen auf Ausfolgung an die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes richten, die die Sachen verwahren.

(6) Wird ein Verlangen auf Ausfolgung (Abs. 5) nicht binnen sechs Monaten gestellt oder unterlässt es der innerhalb dieser Zeit nachweislich dazu aufgeforderte Berechtigte (Abs. 5 Z 1 oder 2), die Sachen von der Behörde abzuholen, so gelten sie als verfallen.

Lärmerregung

§ 28. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür mit einer Geldstrafe bis zu 500 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen. Wird durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienender Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt, betragen die Strafberechnungen 5.000 € und für den Fall der Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen.

Wegweisung Unbeteiligter von Einsatzorten

§ 33. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie befugte Kräfte der Feuerwehr, der Rettung und der Katastrophenabwehr und -bekämpfung sind ermächtigt, solche unbeteiligte Personen wegzuweisen, die durch ihre Anwesenheit am Ort des Einsatzes der Feuerwehr, der Rettung oder von Kräften der Katastrophenabwehr und -bekämpfung oder in unmittelbarer Umgebung des Einsatzortes die Abwehr und Bekämpfung von Bränden oder die Abwicklung technischer Hilfeeinsätze, anderer Hilfs- und Rettungseinsätze oder der Katastrophenabwehr oder -bekämpfung behindern, selbst gefährdet sind oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigen, die von dem den Einsatz auslösenden Ereignis betroffen sind.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, die Identitätsdaten der Personen, die von dem den Einsatz auslösenden Ereignis betroffen sind, zu ermitteln und, soweit diese nicht in der Lage sind, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Fahrzeuge und Behältnisse, die sie benützt haben, sowie ihre Kleidung auf Nachweise darüber zu durchsuchen. Die so ermittelten Daten können den jeweils Hilfe leistenden Einsatzorganisationen bekannt gegeben werden.

(3) Die nach Abs. 1 und 2 eingeräumten Befugnisse können von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt werden.

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer Anordnungen gemäß Abs. 1 nicht befolgt. Solche Übertretungen sind mit Geldstrafe bis zu 5.000 € zu ahnden.

Behörden

§ 34. (1) Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

(2) Die Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens auf Grund der in diesem Gesetz geregelten Straftatbestände obliegt in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, in der Stadt Salzburg aber hinsichtlich der Anstandsverletzung, der Lärmerregung, der Prostitution und des Bettels der Bundespolizeidirektion Salzburg.

(3) Behördliche Vollzugsorgane können die Identität von Personen feststellen, die sie bei der Begehung von Verwaltungsübertretungen nach diesem Gesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen betreten. Auf Verlangen haben die betreffenden Personen ihre Identität nachzuweisen.

Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 35. (1) Die Bundespolizei hat bei der Vollziehung dieses Gesetzes mitzuwirken, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.

Gesetz vom 8. Feber 1995 zur Übertragung der Vollziehung straßenpolizeilicher Angelegenheiten auf die Bundespolizeidirektion Salzburg, LGBl Nr 48/1995 idF LGBl Nr 10/2007

§ 1. (1) Der Bundespolizeidirektion Salzburg obliegt in dem im § 2 Abs. 1 der Verordnung der Bundesregierung vom 7. Dezember 1976, BGBl. Nr. 690, über die Bundespolizeidirektion Salzburg bezeichneten örtlichen Wirkungsbereich die Vollziehung folgender Angelegenheiten auf dem Gebiet der Straßenpolizei:

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a StVO 1960), jedoch nicht auf der Autobahn;
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes (§§ 99 und 100 StVO 1960) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96 StVO 1960), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich
 1. Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt StVO 1960);
 2. Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26a Abs. 3 StVO 1960;
 3. Übertretungen der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichtes (§ 101 StVO 1960);
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5a und 5b StVO 1960;
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59 StVO 1960);
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64 StVO 1960);
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86 StVO 1960);
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29a und 97a StVO 1960), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94d StVO 1960) ergibt.

(2) Die Bundespolizeidirektion Salzburg hat bei Amtshandlungen nach Abs. 1 lit. f und g der Stadt Salzburg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 1a. Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung, BGBl Nr 857/1994, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 303/2005;
2. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl Nr 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 152/2006.

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen, BGBl Nr 526/1990

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland – von dem Wunsche geleitet, den gegenseitigen Amts- und Rechtshilfeverkehr in Verwaltungssachen weiter zu verbessern und zu vereinfachen – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1. (1) Die Vertragsstaaten leisten in öffentlich-rechtlichen Verfahren ihrer Verwaltungsbehörden, in österreichischen Verwaltungsstraf- und in deutschen Bußgeldverfahren, soweit sie nicht bei einer Justizbehörde anhängig sind, ferner in Verfahren vor den österreichischen Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den deutschen Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit nach Maßgabe dieses Vertrags Amts- und Rechtshilfe.

(2) Amts- und Rechtshilfe nach Absatz 1 wird nicht geleistet in

1. Abgabensachen, Zoll-, Verbrauchssteuer- und Monopolanangelegenheiten, soweit sie in besonderen Verträgen geregelt sind;
2. Außenwirtschaftsangelegenheiten einschließlich devisenrechtlicher Angelegenheiten sowie hinsichtlich Verboten und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze;
3. Steuerberatungssachen und diesen gleichgestellten Angelegenheiten.

(3) Bestehende Vereinbarungen der Vertragsstaaten über die Leistung von Amts- und Rechtshilfe bleiben unberührt.

Artikel 9. (1) Die Vertragsstaaten leisten einander Amtshilfe durch Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen – einschließlich der in österreichischen verwaltungsbehördlichen Straferkenntnissen oder Strafverfügungen rechtskräftig verhängten Geldstrafen von mindestens dreihundertfünfzig Schilling und der von deutschen Verwaltungsbehörden rechtskräftig festgesetzten Geldbußen von mindestens fünfzig Deutsche Mark sowie der Nebenfolgen vermögensrechtlicher Art –, ferner bei der Einziehung von Urkunden, die vom ersuchenden Staat ausgestellt sind. Für die Vollstreckung gilt das Recht des ersuchten Staates. Freiheitsentzug als Strafmittel ist ausgeschlossen.

(2) Die Vertragsstaaten teilen einander mit, welche Stellen für die Erledigung von Ersuchen um Vollstreckung zuständig sind. ...

(8) Die ersuchte Stelle hat die von ihr eingekommenen Geldbeträge der ersuchenden Behörde zu überweisen. Ausgenommen sind Kosten, die nach dem Recht des ersuchten Staates zu erheben waren.

Artikel 10. (1) Schriftstücke in Verfahren nach Artikel 1 Absatz 1 werden unmittelbar durch die Post nach den für den Postverkehr zwischen den Vertragsstaaten geltenden Vorschriften übermittelt. Wird ein Zustellnachweis benötigt, ist das Schriftstück als eingeschriebener Brief mit den besonderen Versendungsformen „Eigenthändig“ und „Rückschein“ zu versenden. ...

(2) Eine unmittelbare Zustellung durch die Post ist bei Bescheiden im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst, bei Bescheiden, die eine Person zur militärischen Dienstleistung oder das im ersuchenden Staat gelegene Eigentum eines Angehörigen des anderen Vertragsstaats dauernd oder vorübergehend zu militärischen Zwecken heranziehen, sowie bei Bescheiden auf Grund der Konvention/des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge nicht zulässig.

(3) Die Zustellung von Bescheiden in Verwaltungsstrafverfahren an Angehörige des Staates, in dem die Zustellung vorgenommen werden soll, gilt hinsichtlich des Ausspruchs eines Freiheitsentzugs als nicht bewirkt.

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB), BGBl Nr 60/1974 idF BGBl I Nr. 142/2009

Beleidigung

§ 115. (1) Wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen beschimpft, verspottet, am Körper mißhandelt oder mit einer körperlichen Mißhandlung bedroht, ist, wenn er deswegen nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Eine Handlung wird vor mehreren Leuten begangen, wenn sie in Gegenwart von mehr als zwei vom Täter und vom Angegriffenen verschiedenen Personen begangen wird und diese sie wahrnehmen können.

(3) Wer sich nur durch Entrüstung über das Verhalten eines anderen dazu hinreißen läßt, ihn in einer den Umständen nach entschuldigen Weise zu beschimpfen, zu mißhandeln oder mit Mißhandlungen zu bedrohen, ist entschuldigt, wenn seine Entrüstung, insbesondere auch im Hinblick auf die seit ihrem Anlaß verstrichene Zeit, allgemein begrifflich ist.

*Öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers,
des Bundesheeres oder einer Behörde*

§ 116. Handlungen nach dem § 111 oder dem § 115 sind auch strafbar, wenn sie gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind und öffentlich begangen werden. Die Bestimmungen der §§ 111 Abs. 3, 112 und 114 gelten auch für solche strafbare Handlungen.

Berechtigung zur Anklage

§ 117. (1) Die strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind nur auf Verlangen des in seiner Ehre Verletzten zu verfolgen. Sie sind jedoch von Amts wegen zu verfolgen, wenn sie gegen den Bundespräsidenten, gegen den Nationalrat, den Bundesrat, die Bundesversammlung oder einen Landtag, gegen das Bundesheer, eine selbständige Abteilung des Bundesheeres oder gegen eine Behörde gerichtet sind. Zur Verfolgung ist die Ermächtigung der beleidigten Person, des beleidigten Vertretungskörpers oder der beleidigten Behörde, zur Verfolgung wegen einer Beleidigung des Bundesheeres oder einer selbständigen Abteilung des Bundesheeres die Ermächtigung des Bundesministers für Landesverteidigung einzuholen.

(2) Wird eine strafbare Handlung gegen die Ehre wider einen Beamten oder wider einen Seelsorger einer im Inland bestehenden Kirche oder Religionsgesellschaft während der Ausübung seines Amtes oder Dienstes begangen, so hat die Staatsanwaltschaft den Täter mit Ermächtigung des Verletzten und der diesem vorgesetzten Stelle innerhalb der sonst dem Verletzten für das Verlangen nach Verfolgung offenstehenden Frist zu verfolgen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Handlung gegen eine der genannten Personen in Beziehung auf eine ihrer Berufshandlungen in einem Druckwerk, im Rundfunk oder sonst auf eine Weise begangen wird, daß sie einer breiten Öffentlichkeit zugänglich wird.

Strafprozeßordnung 1975 (StPO)
BGBI Nr 631/1975 idF BGBI I Nr 142/2009

Kriminalpolizei

§ 18. (1) Kriminalpolizei besteht in der Wahrnehmung von Aufgaben im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), insbesondere in der Aufklärung und Verfolgung von Straftaten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(2) Kriminalpolizei obliegt den Sicherheitsbehörden, deren Organisation und örtliche Zuständigkeit sich nach den Vorschriften des Sicherheitspolizeigesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung richten. Aufgaben und Befugnisse, die den Sicherheitsbehörden in diesem Gesetz übertragen werden, stehen auch den ihnen beigegebenen, zugewiesenen oder unterstellten Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu.

(3) Soweit in diesem Gesetz der Begriff Kriminalpolizei verwendet wird, werden damit die Sicherheitsbehörden und -dienststellen sowie ihre Organe (Abs. 2) in Ausübung der Kriminalpolizei bezeichnet.

Einspruch wegen Rechtsverletzung

§ 106. (1) Einspruch an das Gericht steht im Ermittlungsverfahren jeder Person zu, die behauptet, durch Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei in einem subjektiven Recht verletzt zu sein, weil

1. ihr die Ausübung eines Rechtes nach diesem Gesetz verweigert oder
2. eine Ermittlungs- oder Zwangsmaßnahme unter Verletzung von Bestimmungen dieses Gesetzes angeordnet oder durchgeführt wurde.

Eine Verletzung eines subjektiven Rechts liegt nicht vor, soweit das Gesetz von einer bindenden Regelung des Verhaltens von Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei absieht und von diesem Ermessen im Sinne des Gesetzes Gebrauch gemacht wurde.

Identitätsfeststellung

§ 118. (1) Identitätsfeststellung ist zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen angenommen werden kann, dass eine Person an einer Straftat beteiligt ist, über die Umstände der Begehung Auskunft geben kann oder Spuren hinterlassen hat, die der Aufklärung dienen könnten.

(2) Die Kriminalpolizei ist ermächtigt, zur Identitätsfeststellung die Namen einer Person, ihr Geschlecht, ihr Geburtsdatum, ihren Geburtsort, ihren Beruf und ihre Wohnanschrift zu ermitteln. Die Kriminalpolizei ist auch ermächtigt, die Größe einer Person festzu-

stellen, sie zu fotografieren, ihre Stimme aufzunehmen und ihre Papillarlinienabdrücke abzunehmen, soweit dies zur Identitätsfeststellung erforderlich ist.

(3) Jedermann ist verpflichtet, auf eine den Umständen nach angemessene Weise an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken; die Kriminalpolizei hat ihm auf Aufforderung mitzuteilen, aus welchem Anlass diese Feststellung erfolgt.

**Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948, womit die Haftung des Bundes, der Länder, der Bezirke, der Gemeinden und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für den in Vollziehung der Gesetze zugefügten Schaden geregelt wird (Amtshaftungsgesetz),
BGBI Nr 20/1949 idF BGBI I Nr 194/1999**

§ 1. (1) Der Bund, die Länder, die Bezirke, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung – im folgenden Rechtsträger genannt – haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonstwie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonstwie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.

§ 2. (1) Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches muß ein bestimmtes Organ nicht genannt werden; es genügt der Beweis, daß der Schaden nur durch die Rechtsverletzung eines Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden sein konnte.

(2) Der Ersatzanspruch besteht nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof hätte abwenden können.

(3) Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

§ 3. (1) Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

(2) Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht insbesondere auf die in § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBI. Nr. 80/1965, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. Nr. 169/1983, angeführten Umstände sinngemäß Bedacht zu nehmen.

(3) Für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen haften nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt grobfahrlässig außer acht gelassen haben.

§ 4. Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

§ 5. Das Organ kann dem Anspruch auf Rückersatz alle Einwendungen entgegensetzen, die der Rechtsträger nicht ausgeführt hat, und sich dadurch von dem Rückersatz in dem Maße befreien, als diese Einwendungen, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung über das Schadenersatzbegehren veranlaßt haben würden.